



Automobilclub Nittenau

e. V. im ADAC



SATZUNG

März 2018

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Automobilclub Nittenau im ADAC e.V. hat seinen Sitz in Nittenau / Opf. und ist beim Registergericht Amberg (alt: Amtsgericht Schwandorf) eingetragen.

Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V. und erkennt dessen Satzung und Ordnungen an. Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen im Verein wird auch die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landes-Sportverband vermittelt.

Sein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck und Ziele

Der Club verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“.

Der Club fördert den Motorsport und ergreift Maßnahmen die der Verkehrssicherheit dienen. Der Verein betätigt sich aktiv auf dem Gebiet des Jugendmotorsports und der Verkehrserziehung von Kindern und Jugendlichen.

Der Club führt unter Beachtung der Nat. und Int. Sportgesetze, Regeln und Bestimmungen der sporthoheitlichen Organisationen, denen unter anderem auch der ADAC angeschlossen ist, selbst Veranstaltungen durch.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Mitgliedschaft

Als Mitglieder können nur natürliche Personen aufgenommen werden.

Zu Ehrenmitgliedern kann der Club Mitglieder ernennen, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben. Ehrenmitglieder besitzen die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder und sind frei von Beitragszahlungen nach §5.

Ordentliche Mitglieder können sowohl aktive als auch passive Mitglieder sein.

§4 Aufnahme

Die Aufnahme in den Ortsclub muss bei diesem besonders beantragt werden. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Im Falle der Ablehnung brauchen die Gründe derselben nicht bekannt gegeben werden. Gegen die Ablehnung kann innerhalb von zwei Wochen schriftlich Berufung an die Mitgliederversammlung eingelegt werden, die endgültig entscheidet.

§5 Beiträge

Der Club erhebt zur Bestreitung seiner Auslagen von seinen Mitgliedern Beiträge, deren Höhe und Zahlungsweise die Mitgliederversammlung festlegt.

§6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Beendigung der Mitgliedschaft bei dem Ortsclub kann nur für den Schluss des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer vierteljährigen Kündigungsfrist mittels eingeschriebenen Briefes erfolgen.

Durch das Ausscheiden aus dem Ortsclub wird die Mitgliedschaft im ADAC nicht berührt.

Ein Clubmitglied kann vom Clubvorstand aus der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn

- a) das Mitglied trotz Mahnung den fälligen Beitrag nicht bezahlt,
- b) die Streichung im Interesse des Ortsclubs notwendig erscheint.

§7 Leitung

Die Organe des Ortsclubs sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand

§8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Ortsclubs. Sie muss jährlich stattfinden und wird durch den Vorstand einberufen. Die Einladung erfolgt mindestens zwei Wochen vorher **per Brief an die Mitglieder. Für Mitglieder, die ihr Einverständnis gegeben haben, kann die Einladung per Email erfolgen. (alt: ... durch Veröffentlichung in der „Mittelbayerischen Zeitung“ sowie im „Neuen Tag“).**

Die Tagesordnung muss mindestens folgende Punkte enthalten:

- a) Festlegung der Stimmliste
- b) Bericht des amtierenden Vorsitzenden über das abgelaufene Geschäftsjahr
- c) Bericht des Schatzmeisters und der Rechnungsprüfer
- d) Bericht des Sportleiters und evtl. weiterer Referenten
- e) Entlastung des Vorstandes
- f) Wahlen – soweit nach §11 und §12 erforderlich
- g) Anträge

h) Verschiedenes

§9 Stimmrecht in der Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende ordentliche Mitglied eine Stimme; Stimmübertragung ist unzulässig.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Stimmberechtigten beschlussfähig. Es entscheidet regelmäßig relative Stimmenmehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Zweidrittelmehrheit ist erforderlich bei Beschlüssen über

- a) Satzungsänderungen
- b) Dringlichkeitsanträge,
- c) Anträge auf Abberufung des Vorstandes oder eines Vorstandmitgliedes,
- d) Über die Auflösung des Clubs.

Die Wahlen können in geheimer Abstimmung oder durch Akklamation erfolgen. Geheime Abstimmung muss erfolgen, wenn auch nur ein stimmberechtigtes Mitglied eine solche verlangt.

Über Anträge kann mit Zustimmung der Mehrheit der Stimmberechtigten auch durch Akklamation entschieden werden; Ebenso über die Rechnungsprüfer. Anträge für die Mitgliederversammlung des Clubs können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen mindestens acht Tage vor der Mitgliederversammlung beim amtierenden Vorsitzenden eingereicht werden.

§10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Sind vom Vorstand oder auf Antrag von mindestens einem Drittel der Club – Mitglieder einzuberufen. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu führen, aus der mindestens die gefassten Beschlüsse hervorzugehen müssen.

Die Niederschrift muss von zwei der in § 11 unter 1.- 3. genannten Vorstandmitglieder unterzeichnet sein.

§11 Der Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

1. dem Vorsitzenden
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden
3. dem Schatzmeister,
4. dem Sportleiter
5. dem Schriftführer,
6. dem Verkehrsreferenten und
7. den Beisitzern nach Bedarf, die besondere Bezeichnungen führen können.

Die Anzahl der Vorstandmitglieder muss eine ungerade Zahl ergeben. Die Zusammenlegung von Vorstandsämtern ist zulässig. Der Vorstand wird in der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand vertritt den Club in allen Angelegenheiten nach den Beschlüssen und Weisungen der Mitgliederversammlung unter Einhaltung der Satzung. Gesetzliche Vertreter des Clubs im Sinne des § 26 BGB sind jeweils zwei der unter § 11 Pkt. 1. – 3. genannten Vorstandmitglieder gemeinsam. Sämtliche Ämter sind Ehrenämter.

§12 Rechnungsprüfer

Zur Prüfung der Finanzgebarung werden zwei Rechnungsprüfer gewählt. Die Wahl erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist zulässig. Sie dürfen kein Amt im Vorstand bekleiden.

Sie haben mindestens einmal im Jahr vor der Mitgliederversammlung Buchführung und Kasse zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§13 Satzungsänderungen

Anträge auf Satzungsänderungen können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden. Sie werden vom Vorstand geprüft und der Mitgliederversammlung vorgelegt. Diese entscheidet mit Zweidrittelmehrheit.

§14 Auflösung

Die Auflösung des Ortsclubs kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der Stimmen erfolgen. Die Mitgliederversammlung ernennt auch für diesen Fall die Liquidatoren.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das verbleibende Vermögen an die FFW Bergham, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige od. kirchliche Zwecke einsetzt.

§15 Erfüllungsort und Gerichtstand.

Erfüllungsort für alle aus der Satzung sich ergebenden Rechte und Pflichten ist Nittenau.

Gerichtsstand ist Schwandorf.

Johann Seebauer
1. Vorsitzender

Christian Graßmann
2. Vorsitzender

Josef Koch
Schatzmeister